

**Technische
Anschlussbedingungen
Brandmeldeanlagen**

Stand: April 2019



Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Einsatzvorbeugung

Ausgabedatum:

23.04.2019



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Allgemeines	6
2.1	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	6
2.2	Zweck und Geltungsbereich	6
2.3	Ansprechpartner	7
2.4	Allgemeine Vorschriften	8
3	Aufschalten von Brandmeldeanlagen	9
3.1	Antragstellung	9
3.1.1	Betreiber der BMA	9
3.1.2	Antrag	9
3.1.3	Wechsel des Betreibers	9
3.1.4	Kündigung	10
3.1.5	Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung	10
3.2	Planung und Projektierung	10
3.3	Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	11
3.4	Sperrung der Aufschaltung	11
4	Übertragungseinrichtung	12
4.1	Aufbau und Funktion	12
4.2	Überprüfung der Alarmübertragung	13
4.3	Manipulation am ÜG	13
5	Einrichtungen für die Feuerwehr	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FIZ)	13
5.2.1	Anordnung	13
5.2.2	Ausstattung	14
5.2.3	Schrankeinbau	14
5.3	Zugang zum und im Objekt	15
5.3.1	Allgemeines	15
5.3.2	Feuerwehrschlüsseldepot	15
5.3.3	Feuerwehr-Schlüsselschrank	16
5.3.4	Elektronisch unterstützte Schließsysteme	17
5.4	Blitzleuchten zur Orientierung der Feuerwehr	17
5.5	Freischaltelement	17
5.6	Feuerwehr-Anzeigetableau	18
5.6.1	Allgemeines	18
5.6.2	Darstellung im Anzeigeteil	18
5.6.3	Beispiele der Darstellung	19
5.7	Feuerwehr-Bedienfeld	19
5.8	Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr	19



6	Brandmelder	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder).....	20
6.2.1	Montage	20
6.2.2	Gehäuse und Beschriftung.....	20
6.3	Automatische Brandmelder.....	20
6.3.1	Montage	20
6.3.2	Beschriftung.....	20
6.3.3	Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten.....	20
6.3.4	Automatische Brandmelder in Doppelböden.....	21
6.3.5	Spezielle automatische Brandmelder.....	21
6.4	Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind.....	22
7	Feuerlöschanlagen	22
7.1	Allgemeines	22
7.2	Sprinkleranlagen.....	22
7.3	Gas-Löschanlagen	23
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	23
8.1	Feuerwehrlaufkarten	23
8.2	Feuerwehrpläne	23
8.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne.....	23
8.4	Bezeichnung der Geschosse und Treppenträume	24
9	Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr	24
10	Ergänzende Bestimmungen	25
10.1	Anpassung von Bestandsanlagen	25
10.2	Betriebsbuch.....	25
10.3	Änderungen / Erweiterungen der BMA.....	25
10.4	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme	25
10.4.1	Allgemeines	25
10.4.2	Brandmeldeanlagen	26
10.5	Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen	26
11	Kostenersatz und Entgelte	26
11.1	Neuaufschaltung, Änderungen und Nutzung von Übertragungswegen.....	26
11.1.1	Neuaufschaltung und Feuerwehrabnahme	26
11.1.2	Änderungen	26
11.1.3	Nutzung des Übertragungsweges.....	26
11.1.4	Höhe des Entgeltes	26
11.2	Falschalarmierung	26
11.3	Sonstige Leistungen der Branddirektion.....	27
12	Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen	27
13	Feuerwehraufzüge	27
14	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten	27
15	Anlagen	29



1 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BMUZ	Brandmelderunterzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
ELA	Elektronische Lautsprecheranlage
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle einer SAA oder ELA
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale (Erstinformationsstelle der Feuerwehr)
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
FwG BW	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
FwKS	Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
GHS	Generalhauptschlüssel
ILS	Integrierte Leitstelle Stuttgart
LAR	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
MG	Meldergruppe
PN	Private Nebemelderanlage
PM	Prüfmelder
SAA	Sprachalarmanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH
VOKeFw	Verordnung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr



2 Allgemeines

2.1 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG BW) für die Entgegennahme von Alarmen von Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Damit diese Brandmeldungen übertragen werden können, ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. ÜE werden durch den von der Landeshauptstadt Stuttgart beauftragten Unternehmer an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion aufgeschaltet. Im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es keinen Konzessionär für die Anschaltung von BMA auf die Integrierte Leitstelle Stuttgart. Zuständig ist die Branddirektion Stuttgart.

Die eingehenden Alarmmeldungen werden in der Integrierten Leitstelle Stuttgart (ILS) angezeigt und ausgewertet. Auf Grundlage der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) werden die benötigten Einsatzkräfte alarmiert.

2.2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) gelten für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion.

Die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) regeln wie und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen BMA direkt an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart

angeschlossen werden dürfen.

Durch die TAB werden die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei BMA-Alarmen sichergestellt. Durch den einheitlichen Aufbau der Einrichtungen für die Feuerwehr und ihre Anordnung können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen möglich.

Die TAB gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht.

Der Geltungsbereich der TAB erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

Mit dem Antrag auf Anschluss einer BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion beantragt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.



2.3 Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Themen Brandmeldeanlagen und Feuerwehrpläne ist die

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Einsatzvorbeugung
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 216-71401

Fax: 0711 216-71409

Internet: www.feuerwehr-stuttgart.de

Brandmeldeanlagen:

Allgemeine Fragen zur Planung und Aufschaltung von BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion sind zu richten an:

E-Mail: Poststelle.37-BMA@stuttgart.de

Diese Stelle wird im Folgenden als **37-BMA** bezeichnet.

Technische Fragen zur Übertragungseinrichtung und dem Übertragungsweg sind an das beauftragte Unternehmen zu richten:

Netze BW GmbH
Abteilung KDIG Brandmeldesysteme
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Telefon: 0711 289-42108

Fax: 0711 289-47151

E-Mail: kdig-bd@netze-bw.de

Feuerwehrpläne:

Anfragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen sind zu richten an:

E-Mail: 37-Fw-Plaene@stuttgart.de

Diese Stelle wird im Folgenden als **37-Fw-Pläne** bezeichnet.

Gebäudefunkanlagen:

Ansprechpartner für Fragen zu technischen Ausführungen von Gebäudefunkanlagen, zur Inbetriebnahme, technischen Abnahme und Wartung ist die

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Technik
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart

Telefon: 0711 216-73301

Fax: 0711 216-73309

E-Mail: Poststelle.37-3@stuttgart.de

Internet: www.feuerwehr-stuttgart.de



2.4 Allgemeine Vorschriften

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- FwG BW Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- FwKS Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld
- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS 2093 VdS-Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen
- Planung und Einbau
- VdS 2095 VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- Planung und Einbau
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- VdS 2350 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2496 VdS-Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen
- Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

3 Aufschalten von Brandmeldeanlagen

3.1 Antragstellung

3.1.1 Betreiber der BMA

Betreiber einer BMA mit Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist der Eigentümer nach Grundbucheintrag. Dieser kann eine andere Person als Betreiber bevollmächtigen. Die Vollmacht ist gegenüber 37-BMA schriftlich mit dem Vordruck nach Anlage 3: „Vollmacht des Eigentümers“ nachzuweisen.

Wenn es sich beim Betreiber um eine Firma handelt, ist der vollständige Name, wie im Handelsregister/Registergericht gemeldet, anzugeben. C/O-Kontierungen sowie der Vermerk sind nicht zulässig.

Der Betreiber muss mit dem Antragsteller nach TAB Ziffer 3.1.2 und mit dem Betreiber des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) nach TAB Ziffer 3.1.5 übereinstimmen.

3.1.2 Antrag

Damit Brandmeldeanlagen an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion angeschlossen werden können, ist ein formeller schriftlicher Antrag an 37-BMA zu richten. Hierfür ist ausschließlich der Vordruck nach Anlage 1: „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“ zu verwenden.

Im Antrag ist anzukreuzen, ob die BMA aufgrund

- a) einer baurechtlichen Forderung (z.B. Baugenehmigung, Sonderbau-Vorschrift usw.)
- oder
- b) einer freiwilligen Entscheidung des Betreibers

an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion angeschlossen werden soll. Im Fall b) entscheidet 37-BMA über die Annahme des Antrags.

Mit dem Neuantrag auf Anschluss muss zwingend auch die Anlage 2: „Kennwort zur vorübergehenden Abmeldung“ eingereicht werden.

Die Bearbeitungszeit des Antrags bis zur Bereitstellung der Übertragungseinrichtung (ÜE) beträgt im Regelfall sechs bis acht Wochen. Das beauftragte Unternehmen fertigt über die Bereitstellung der ÜE ein Bereitstellungsprotokoll. Die Inbetriebnahme der ÜE erfolgt an dem Tag der erfolgreichen Feuerwehr-Abnahme der BMA.

Über die Genehmigung des Anschlusses der BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung erfolgt ein Anschlussbescheid.

Ruhen die Aufbauarbeiten an der BMA länger als ein Jahr, ohne dass mit 37-BMA Kontakt besteht, behält sich die Branddirektion vor, eine zuvor ausgesprochene Genehmigung auf Aufschaltung wieder zurückzunehmen.

3.1.3 Wechsel des Betreibers

Wechselt der Betreiber der Brandmeldeanlage, muss dieser Wechsel zwingend bei 37-BMA wie folgt angezeigt werden:

1. Der bisherige Betreiber des Anschlusses hat schriftlich zu kündigen.
(Anlage 7: „Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage“)
2. Der neue Betreiber hat die Fortführung des Anschlusses neu zu beantragen.
(Anlage 1: „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“)

Nach Eingang beider Anträge, wird durch 37-BMA der bestehende Anschlussbescheid aufgehoben und ein neuer Anschlussbescheid ausgestellt. Eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich.

Sollte nach zweifachem Anmahnen kein Antrag auf Fortführung des Anschlusses eingehen, wird die Anlage in den Betriebszustand „Adresssperre“ gesetzt, die ÜE durch das beauftragte Unternehmen demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut. Sollte nach diesem Zeitpunkt der Antrag des neuen Betreibers eingehen, wird die Brandmeldeanlage grundsätzlich als Neuanlage bewertet. Dies gilt insbesondere für die anfallenden Bearbeitungsgebühren und die nötige Feuerwehr-Abnahme.

3.1.4 Kündigung

Die Auflösung des Anschlusses ist 37-BMA schriftlich (Anlage 7: „Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage“) mitzuteilen. Die Kündigung des Anschlusses muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei 37-BMA eingegangen sein.

Die Kündigung wird an das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart weitergeleitet. Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Auflösung des Anschlusses nur erfolgen, wenn die baurechtliche Erfordernis nicht mehr gegeben ist (Beispiel: Leerstand oder Abbruch des Gebäudes).

Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen, bis die ÜE durch das beauftragte Unternehmen demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut wurden.

Die Auflösung des Anschlusses wird durch 37-BMA mit der Aufhebung des Anschlussbescheides vollzogen.

3.1.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung

Für den Betrieb eines FSD der Klasse 3 wird zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Anerkennung der FSD-Vereinbarung durch die Vertragspartner ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Aufschaltung.

Die FSD-Vereinbarung ist vom Betreiber zu unterzeichnen und zusammen mit dem Antrag in zweifacher Ausfertigung 37-BMA zuzuleiten. Es ist dabei der Vordruck nach Anlage 4: „FSD-Vereinbarung“ zu verwenden.

Die FSD-Vereinbarung gilt auch für den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsselschranks (FSS).

3.2 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind. Wird die BMA durch nicht zertifizierte Fachbetriebe geplant und errichtet, muss 37-BMA den Antrag ablehnen.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54, Teil 13 geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 geprüft und bestätigt sein.

Bei vorhandenem baurechtlich genehmigtem Brandschutzkonzept muss das BMA-Konzept mit diesem übereinstimmen. Die Prüfung auf Übereinstimmung führt nicht 37-BMA durch.

Vor der Projektierung der BMA ist mit 37-BMA ein Planungsgespräch durchzuführen. Die dabei getroffenen Festlegungen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist 37-BMA zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensor-Meldern, etc.) sein. Für Handfeuermelder sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen grundsätzlich unzulässig und müssen im Einzelfall mit der Branddirektion abgestimmt werden.



3.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Der durch Betreiber und Instandhalter unterzeichnete Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum beinhalten.

Der Betreiber hat neben der 24-Std.-Erreichbarkeit des Wartungsdienstes mindestens einen Ansprechpartner des Betreibers mit seiner telefonischen Erreichbarkeit (rund um die Uhr) zu benennen, der im Alarm- oder Störfall vor Ort kommt (vgl. Anlage 1: „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“).

Name der Ansprechpartner und telefonische Erreichbarkeiten (während und außerhalb der Arbeitszeit) müssen im Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vgl. Abs. 5.2 der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Stuttgart) angegeben sein. Sie sind ständig aktuell zu halten und müssen am FIZ vorgehalten werden.

Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass der von der Branddirektion verständigte Ansprechpartner im Alarm- oder Störfall schnellstmöglich vor Ort kommt.

3.4 Sperrung der Aufschaltung

Die Feuerwehr kann nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen, wenn:

- technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich in erheblichem Maße auf den Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden,
- die Möglichkeit einer zügigen Instandsetzung nicht gegeben ist, weil kein Wartungs- und Instandsetzungsvertrag für die BMA mehr besteht,
- vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel Falschalarme verursacht wurden,
- am Übertragungsgerät manipuliert wurde (vgl. Ziffer 4.3).

Die Branddirektion, Abteilung Einsatzvorbeugung wird das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart von der Sperrung informieren, wenn die Aufschaltung der BMA auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert ist. Dies kann zur Einforderung von Kompensationsmaßnahmen oder zu Einschränkungen der Nutzung des Objekts führen.



4 Übertragungseinrichtung

4.1 Aufbau und Funktion

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) besteht aus dem Übertragungsgerät (ÜG) mit einem Prüfmelder (PM).

Die Verbindung zwischen ÜE und der BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion wird mit einer Zwei-Wege-Übertragung realisiert. Der erste Übertragungsweg wird über das All-IP-Netz (DSL-Technologie) und der zweite über das Mobilfunknetz (GPRS-Technologie) gesichert.

Die ÜE (Übertragungsgerät ÜG und Prüfmelder PM) ist grundsätzlich bei der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu platzieren. Die Einbauhöhe des ÜG beträgt 120 cm (\pm 20 cm) über Fertigfußboden, gemessen an der Unterkante des ÜG. Der PM wird neben dem ÜG montiert.

Die ÜE wird vom beauftragten Unternehmen eingerichtet und instandgehalten. Sie bleibt im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Identifikations-Nummer des Anschlusses (kurz: PN-Nummer (vierstellig)) wird gut lesbar auf dem Gehäuse des ÜG angebracht.

Für die Spannungsversorgung ist am Montageort des ÜG ein 230 V-Netzanschluss an einem TN-Netz nach VDE 0100, Teil 300 mit besonders gekennzeichnete Absicherung durch den Antragsteller bereitzustellen.

Die Auslöseleitung von der BMZ zur ÜE ist bauseits nach LAR zu errichten.

Die Festnetz-Standardanbindung an das Sicherheitsnetzwerk erfolgt über einen systemgebundenen konfigurierten IP-Anschluss der T-Systems. Voraussetzung hierzu ist eine bauseitige Grundstücksversorgung durch die Telekom Deutschland GmbH auf Kupferbasis.

Abweichungen im Zuge des Glasfaserausbaus sind ausschließlich über einen bauseitigen FTTH/FTTB-Anschluss der Telekom Deutschland GmbH möglich. In diesem Fall ist eine separate Abstimmung mit dem beauftragten Unternehmen erforderlich.

Die Verkabelung zwischen der ÜE und dem Gebäudeabschluss (APL) der Telekom ist bauseits bereitzustellen (IY-(St)-Y-2x2x0,6). Bei Neubauten ohne Gebäudeanschluss muss diese Verkabelung spätestens 6 Monate, nachdem das Gebäude mit einem All-IP-Anschluss versorgt wurde, hergestellt sein.

Der Montageort der Mobilfunkantenne wird nach Empfangsfeldstärke festgelegt. Die Antenne ist bauseits zu montieren. Zwischen ÜG und Mobilfunkantenne ist eine Kabeltrasse für ein Koaxialkabel bereitzustellen. Das vom beauftragten Unternehmen gelieferte Koaxialkabel ist bauseits zu verlegen. Die Kabellänge darf maximal 20 m betragen.

Erfolgt die Auslösung des ÜGs über den PM dürfen keine Steuerungen (z.B. Räumungsalarm, Brandfallsteuerungen, Wählgeräte o.ä.) über den Rückmeldekontakt des ÜG aktiviert werden. Die Meldung eines PM erzeugt in der Integrierten Leitstelle Stuttgart keinen BMA-Alarm.

Sämtliche Meldungen, die durch den Rückmeldekontakt aktiviert werden, müssen sich nach Rücksetzen des PM selbsttätig wieder in Ruhe setzen. Ein zusätzlich erforderliches Rücksetzen eventueller Alarmspeicherungen oder Selbsthaltungen der Rückmeldung des ÜG an der BMZ ist nicht zulässig.

Von der BMZ muss im Alarmfall eine Dauerauslösung erfolgen, die erst beim Rückstellen der BMA aufgehoben wird.



4.2 Überprüfung der Alarmübertragung

Beamte der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion überprüfen vierteljährlich die Alarmübertragung. Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens warten einmal jährlich die Übertragungseinrichtung. Aus diesem Grund ist ihnen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ungehinderter Zutritt in die erforderlichen Bereiche zu gewähren. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen haben sich auf Verlangen des Betreibers auszuweisen.

4.3 Manipulation am ÜG

Das Übertragungsgerät wird vom beauftragten Unternehmen in seiner Funktion so bereitgestellt, dass eine betriebsbereite Verbindung von der BMZ zur BMA-Alarmempfangseinrichtung besteht. Das Öffnen und Arbeiten am Übertragungsgerät ist deshalb ausschließlich dem von der Branddirektion beauftragten Unternehmen vorbehalten.

Das widerrechtliche Öffnen des Übertragungsgeräts durch Dritte führt zur Sperrung des Anschlusses. Der Anschluss kann erst wieder freigeschaltet werden, wenn das von der Branddirektion beauftragte Unternehmen die regelrechte Funktion geprüft und 37-BMA die Alarmübertragung wieder freigegeben hat.

5 Einrichtungen für die Feuerwehr

5.1 Allgemeines

Der Aufbau und die Einrichtung einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Brandmelderzentralen (BMZ) müssen nicht bei der FIZ aufgestellt werden. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist nur möglich, wenn alle Alarmmeldungen an der FIZ des BMA-Anschlusses abgelesen und zurückgestellt werden können. Daher sind an der FIZ ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) erforderlich.

5.2 Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FIZ)

5.2.1 Anordnung

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird in Stuttgart als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) bezeichnet. Sie beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen eines BMA-Anschlusses, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandmelderalarms benötigt. Die Elemente der Feuerwehrperipherie eines BMA-Anschlusses (FAT, FBF, FSD, ...) dürfen nicht mit einem anderen BMA-Anschluss kombiniert werden.

Sie ist unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte unterzubringen und nach der Größe des Objektes / des Areals in einem Gehäuse, in einem eigenen Schrank oder in einem eigenen Raum einzurichten. In der Regel ist sie im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Zugangsgeschoss, unmittelbar nach dem Gebäudeeingang in einem geschützten Bereich vorzusehen. Befindet sich die FIZ im Freien, ist auf geeigneten Witterungsschutz zu achten. Die genaue Ausführung ist im Planungsgespräch nach Ziffer 3.2 mit 37-BMA festzulegen. Dabei sind die Anforderungen nach der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) zu erfüllen.

Die FIZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 (Größe 105 mm x 297 mm) deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FIZ“ zu kennzeichnen. Der Gebäudezugang für die Feuerwehr ist von außen durch eine rote Blitzleuchte (Ausführung siehe Ziffer 5.4) zu kennzeichnen. Befindet sich die FIZ nicht unmittelbar hinter dem Gebäudezugang oder ist sie verdeckt installiert, so ist der Weg bis zu ihr mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen. Die Entscheidung, ob weitere Blitzleuchten oder Hinweisschilder notwendig sind sowie deren Anordnung, wird von 37-BMA getroffen.



An der FIZ ist die Tür, hinter der das FAT, FBF und ggf. FGB untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten.

Die FIZ muss gut beleuchtet sein. Haustechnische Anlagen dürfen nur so laut sein, dass ein Schalldruckpegel an der FIZ von 80 dB(A) nicht überschritten wird.

Befinden sich die FIZ von mehreren BMA-Anschlüssen in einem Raum oder unmittelbar nebeneinander, so sind alle Geräte und Einrichtungen, die zu einem BMA-Anschluss gehören, so örtlich abgegrenzt anzuordnen, dass jede FIZ dem jeweiligen BMA-Anschluss leicht zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind die Anzeige- und Bedienelemente eindeutig mit der jeweiligen PN-Nummer zu beschriften. Für nebeneinander angebrachte Blitzleuchten ist direkt unterhalb der Leuchte dauerhaft ein Schild nach DIN 4066 Form D1 (Größe 74 mm x 210 mm) anzubringen (z. B. „PN 6123“).

Soweit es einsatztaktisch erforderlich ist, kann ein BMA-Anschluss neben der FIZ als Erstinformationsstelle zusätzliche Feuerwehr-Angriffspunkte (z. B. bei Tunnelanlagen) mit Anzeige- und / oder Bedienelementen haben. Dies wird im Planungsgespräch mit der Branddirektion abgestimmt.

Am Gebäude muss gut sichtbar eine Hausnummer angebracht sein (gem. Baugesetzbuch).

5.2.2 Ausstattung

Die FIZ beinhaltet alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung, sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr.

Die FIZ ist wie folgt auszustatten:

- a. Formstabiles Gehäuse mit abschließbarem Türsystem
- b. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- c. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- d. Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
- e. Feuerwehr-Laufkarten
- f. Feuerwehrplan nach DIN 14095
- g. Ersatzgläser für Handfeuermelder
- h. Betriebsbuch

Gegebenenfalls müssen an der FIZ zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- i. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
- j. Stehleiter(n) zur Kontrolle brandmelderüberwachter Zwischendecken-Bereiche
- k. Bodenplattenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- l. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- m. Bedientableau für Maschinelle Entrauchungsanlagen (MRA)
- n. Bedienschalter für Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)
- o. Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) / Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA)
- p. Lageplan- und Anzeigetableau

In der FIZ ist ein Aufkleber der Wartungsfirma mit der 24-Stunden-Service-Rufnummer anzubringen. Dieser ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

5.2.3 Schrankeinbau

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen. Ferner ist er mit einer Blitzleuchte und einem Hinweisschild mit der Aufschrift „FIZ“ nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein GHS-passendes Schloss zu verwenden.



5.3 Zugang zum und im Objekt

5.3.1 Allgemeines

Der Feuerwehr ist für den Alarmfall ein gewaltfreier Zugang zu allen durch Brandmelder und automatischen Feuerlöschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen sicherzustellen.

Hierfür hat der Betreiber ein FSD der Klasse 3 nach DIN 14675-1 zu betreiben und dort die benötigten Objektschlüssel zu hinterlegen (max. 3 Stück).

Werden mehr als 3 Objektschlüssel benötigt, akzeptiert die Branddirektion im Ausnahmefall einen Feuerwehrschrankschrank nach Ziffer 5.3.3. Andere Zutrittsorganisationssysteme bedürfen der Zustimmung von 37-BMA.

Schließsysteme, bei denen ein Code einzugeben ist, werden nur dann zugelassen, wenn das Schloss alternativ mit einem der hinterlegten Schlüssel geöffnet werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern eingelegte Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Stuttgart keine Haftung.

5.3.2 Feuerwehrschrankschrank

Das Feuerwehrschrankschrank (FSD) muss der Klasse 3 und den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen entsprechen. Der Einbau hat gemäß den Richtlinien VdS 2350 und DIN 14675 Anhang A zu erfolgen.

Das FSD muss stets frei zugänglich sein.

Im FSD ist der Generalhauptschlüssel des Objekts (GHS) in dem überwachten Halbzyylinder gesteckt und gesichert zu deponieren. Es dürfen maximal drei Schlüssel in einem FSD deponiert werden. Alle Schlüssel sind durch eine Schlüsselplombe miteinander zu verbinden, welche nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann.

Im FSD ist nur ein Steckplatz erlaubt.

Ausnahmen:

1. Beim Vorhandensein einer Sprinkleranlage müssen zwei Steckplätze im FSD vorgesehen werden. Ein Steckplatz für den GHS und ein zusätzlicher Steckplatz für den Zugangsschlüssel zur Sprinklerzentrale (SPZ). Dies gilt auch, wenn ein Feuerwehr-Schrankschrank vorhanden ist.
2. Wenn die Feuerwehr aus einsatztaktischen Gründen weitere Steckplätze benötigt.

Grundsätzlich sind alle Schlüssel mit geeigneten Anhängern zu bezeichnen. Für den GHS ist immer ein roter Anhänger, für den Zugangsschlüssel zur SPZ ein blauer Anhänger zu verwenden.

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind gemäß DIN 14675-1 elektronisch zu überwachen (Sabotagealarm). Die für ein FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiv sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst (Interventionsstelle). Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen.

Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart geltend gemacht werden.

Der Standort des FSD ist mit einer Blitzleuchte nach Ziffer 5.4 zu kennzeichnen. Sie muss sich oberhalb des FSD befinden. Bei unübersichtlichen Zugangssituationen sind ggf. weitere Blitzleuchten erforderlich. Die genauen Standorte sind mit 37-BMA abzustimmen.

Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme eines Profilhalbzylinders der Schließung Feuerwehr Stuttgart geeignet sein.



5.3.3 Feuerwehr-Schlüsselschrank

Ein Feuerwehrschrankschlüssel (FSS) darf nur mit Zustimmung von 37-BMA installiert werden. Der Betreiber muss mit seinem Versicherer zuvor klären, ob er aus versicherungstechnischen Gründen ein FSS verwenden darf. Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD zum Einsatz kommen.

Der FSS ist in einem gesicherten Bereich in nächster Nähe der FIZ zu installieren. Der genaue Aufstellungsort ist mit 37-BMA abzuklären. Der Standort ist in den Feuerwehrplan einzutragen.

FSS müssen so installiert werden, dass die zu entnehmenden Schlüssel in einer Höhe zwischen 80 und 180 cm liegen (gemessen ab Fertigfußboden).

Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FSS“ bzw. „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.

Von außen muss der Zustand des FSS optisch eindeutig erkennbar sein. Für den verriegelten Zustand ist eine grüne Leuchtanzeige mit der Beschriftung „FSS verriegelt“ vorzusehen. Der entriegelte Zustand ist entsprechend mit einer roten Leuchtanzeige und der Beschriftung „FSS entriegelt“ anzuzeigen.

Der FSS und die darin hinterlegten Schlüssel sind analog zum FSD elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss analog dem FSD an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Wird durch eine Brandmeldung der BMA die ÜE ausgelöst, müssen FSD und FSS automatisch entriegeln. Zusätzlich muss der für die entsprechende Meldergruppe erforderliche Schlüssel durch den FSS freigegeben werden. Der entsprechende Steckplatz ist optisch anzuzeigen. Falls für eine Meldergruppe mehrere Schlüssel erforderlich sind, muss jeder Schlüssel in einem eigenen Steckplatz stecken.

Mit Auslösen des FSE muss der FSS ebenfalls entriegeln, jedoch dürfen die Schlüssel nicht automatisch freigegeben werden.

Die Tür des FSS ist mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart auszurüsten. Darüber hinaus benötigt der FSS eine Notentriegelung, mit der alle hinterlegten Schlüssel freigegeben werden können. Hierzu ist ein weiterer Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart erforderlich. Zugriff zum FSS hat im Ruhezustand der BMA nur die Feuerwehr gemeinsam mit dem Betreiber, im Alarmzustand der BMA die Feuerwehr auch ohne den Betreiber.

Die Schlüssel (ggf. mit Schlüsselstecker) und die Steckplätze müssen eindeutig mit arabischen Ziffern gekennzeichnet sein.

Die BMA muss sich zurückstellen lassen, auch wenn nicht alle Schlüssel im zugeordneten Steckplatz hinterlegt worden sind. Der entnommene Schlüssel muss nachträglich eingesteckt und automatisch durch den FSS gegen eine weitere Entnahme gesichert werden können.

Die optische Anzeige der Steckplätze darf erst erlöschen, wenn die entsprechenden Schlüssel eingesteckt wurden. Durch Schließen der Tür muss der FSS automatisch verriegeln. Erst nachdem die Feuerwehr den FSS mit dem Feuerwehrschrankschlüssel abgeschlossen hat, darf die äußere Anzeige den Zustand „FSS verriegelt“ anzeigen.

Die ordnungsgemäße Funktionsweise des FSS ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist 37-BMA vor der Feuerwehr-Abnahme vorzulegen (siehe Ziffer 9 und Anlage 5: „Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung“).



5.3.4 Elektronisch unterstützte Schließsysteme

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen (z.B. Chip, Zugangskarte, Transponder, Kombischlüssel) muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel) die Funktion eines GHS aufweisen. Grundsätzlich sind diese, analog zu einer mechanischen Schließung, zu sichern und zu überwachen. Zeitlich begrenzte E-Schlüssel sind zu vermeiden.

E-Schlüssel sind grundsätzlich mit einer kurzen schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind (siehe z.B. Abbildung 1). Die Ausführung erfolgt in Absprache mit 37-BMA.

Die Gebrauchsanweisung ist als laminiertes Papier in der Größe von ca. 6 cm x 4 cm an den elektronischen Schlüssel anzuhängen.

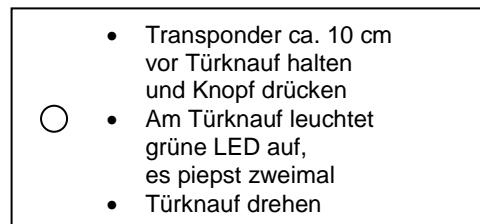


Abbildung 1: Beispiel Bedienungsanleitung E-Schlüssel

Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z.B. Batterie) bzw. Zugangssystemen (Karten oder Chip) mit einer zeitlichen Begrenzung hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist. Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichend geladen sind. Es sind Langzeitbatterien zu verwenden. Zugangssysteme mit einer zeitlichen Begrenzung sind rechtzeitig auszutauschen bzw. zu verlängern.

Darüber hinaus müssen alle durch die Feuerwehr zu schließenden Zugänge auf dem Weg vom FSD bis zur FIZ mit einem mechanischen Schlüssel zu schließen sein.

Wird ein FSD mit eigenem Steckplatz für Schlüsselkarten verwendet, muss dieser ein Überwachungssystem mit Kartenidentifikation haben.

5.4 Blitzleuchten zur Orientierung der Feuerwehr

Alle zur Orientierung der Feuerwehr benötigten Blitzleuchten müssen in der Farbe feuerrot, RAL 3000 (rote Kalotte) ausgeführt werden. Sie müssen bei jeder Auslösung der ÜE angesteuert werden. Eine Ansteuerung dieser Blitzleuchten über die Brandfallsteuerung oder über die Akustik ist nicht zulässig. Die Signalisierungsdistanz und Erkennbarkeit sowie die Leuchtstärke der ersten Blitzleuchte am Objekt muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut und eindeutig erkennbar sein. Die Anzahl und Anordnung der benötigten Blitzleuchten wird von 37-BMA festgelegt.

5.5 Freischaltelement

Es muss ein Freischaltelement (FSE) vorhanden sein, damit die Feuerwehr im Bedarfsfall manuell einen BMA-Alarm auslösen kann. Es muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen, vom VdS anerkannt und für den Einbau eines Profilhalbzylinders geeignet sein.

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten (möglichst MG 99). Auch für diese Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

Das Betätigen des FSE löst einen Alarm aus; er ist dem Alarm eines Handfeuermelders gleichzusetzen. Jedoch darf das Auslösen des FSE nur zum Auslösen der Übertragungseinrichtung sowie der Blitzleuchten und zum Entriegeln des FSD und, wenn vorhanden, des FSS führen. Brandfallsteuerungen der BMA, wie Auslösung des Räumungsalarms, dürfen nicht angesteuert werden.

Das FSE ist im Umkreis von max. 50 cm um das FSD anzuordnen.

Aufgrund des verwendeten (längeren) Profilhalbzylinders der Schließung Feuerwehr Stuttgart muss eine Distanzplatte am FSE angebracht werden. Weitere Informationen dazu können von 37-BMA eingeholt werden.

5.6 Feuerwehr-Anzeigetableau

5.6.1 Allgemeines

Das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) ist nach DIN 14662 auszuführen. Es muss über einen Ereignisspeicher (Historie) verfügen. Die Einbauhöhe des FAT beträgt 170 cm (± 10 cm) gemessen vom Fertigfußboden bis Mitte FAT.

5.6.2 Darstellung im Anzeigeteil

Im alphanumerischen Anzeigeelement muss die ausgelöste Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer angezeigt werden. Das Anzeigen von technischen Alarmen oder Störungen am FAT ist nicht bzw. nur in der nach DIN 14662 entsprechenden Ebene erlaubt.

Alarme sind im alphanumerischen Anzeigeteil des FAT wie folgt darzustellen:

- Zeichen 1 – 9: Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer nach DIN 14662.
- Zeichen 10 – 20: Melderart, abgekürzt wie in Tabelle 1 dargestellt.
- Zeichen 21 – 36: Raum, Besonderheiten, Löschanlage, usw. (siehe Beispiele in Tabelle 2)
- Zeichen 37 – 40: Geschossangabe (siehe Tabelle 3)

Tabelle 1: Darstellung der Melderart im FAT

Melderart:	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Handfeuermelder	H	a	n	d	m	e	l	d	e	r	
Punktförmiger Melder (Rauch-, Wärme-, Mehrkriterien-)	a	u	t	.	M	e	l	d	e	r	
Ansaugrauchmelder oder Rauchansaugsysteme	A	n	s	a	u	g	r	a	u	c	h
	R	A	S								
Linienförmiger Wärmemelder	l	i	n	.	W	ä	r	m	e	m	.
Linienförmiger Rauchmelder	l	i	n	.	R	a	u	c	h	m	.
Sprinkleranlage	S	p	r	i	n	k	l	e	r		
Gas-Löschanlage	G	a	s	-	L	ö	s	c	h	.	
Flammenmelder	F	l	a	m	m	e	n	m	.		

Tabelle 2: Darstellung von Besonderheiten im FAT

Beispiele:	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Melder in Zwischendecke	Z	w	i	s	c	h	e	n	d	e	c	k	e			
Doppelbodenmelder	D	o	p	p	e	l	b	o	d	e	n					
Lüftungskanalmelder	L	ü	f	t	u	n	g	s	k	a	n	a	l			
Alarmdruckschalter	A	l	a	r	m	d	r	u	c	k	s	c	h	.		
Strömungsmelder	S	t	r	ö	m	u	n	g	s	m	e	l	d	e	r	
Typ der Löschanlage	C	O	2	L	ö	s	c	h	a	n	l	a	g	e		

Tabelle 3: Darstellung Geschoss im FAT

37	38	39	40
leer	[Zahl der Etage]	O	G
leer	leer	E	G



5.6.3 Beispiele der Darstellung

Beispiel 1: Meldergruppe 12345, Melder 5, automatischer Melder in Zwischendecke im EG

1	2	3	4	5	/	0	5		a	u	t	.	M	e	l	d	e	r	
Z	w	i	s	c	h	e	n	d	e	c	k	e						E	G

Beispiel 2: Meldergruppe 100, Melder 1, Ansaugrauchmelder im 6. OG

		1	0	0	/	0	1		A	n	s	a	u	g	r	a	u	c	h
L	a	b	o	r													6	O	G

Beispiel 3: Meldergruppe 28799, Melder 1, Auslösung Sprinkleranlage, Schutzbereich hat mehrere Etagen

2	8	7	9	9	/	0	1		S	p	r	i	n	k	l	e	r		
A	l	a	r	m	d	r	u	c	k	s	c	h	.						

5.7 Feuerwehr-Bedienfeld

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) ist nach DIN 14661 auszuführen.

5.8 Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.

Anmerkung: Nach § 145 StGB stellt das Außerkraftsetzen einer Brandschutzeinrichtung einen Straftatbestand dar, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die anderen angesteuerten Anlagen nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 müssen sich durch Zurückstellen der BMA automatisch wieder in den Ruhezustand setzen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist dies durch den Betreiber organisatorisch zu regeln. Eine Bedienung oder abschließende Kontrolle durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

6 Brandmelder

6.1 Allgemeines

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 2.4 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelder-Identifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung von 37-BMA.

Grundsätzlich sind max. 5-stellige Meldergruppen-Nummern, analog der DIN 14662, zu verwenden.

Eine Meldergruppe darf für einen BMA-Anschluss nur einmal vergeben sein.



6.2 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

6.2.1 Montage

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig.

6.2.2 Gehäuse und Beschriftung

Die Beschriftung des Bedienfeldes ist nach DIN EN 54 Teil 11 auszuführen.

Handfeuermelder sind mit Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 37/1, 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 8 mm betragen.

An der FIZ sind mindestens 5 Ersatzgläser in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.

6.3 Automatische Brandmelder

6.3.1 Montage

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.3.2 Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder direkt Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m:	12,5 mm Schriftgröße
bis 6 m:	16,0 mm Schriftgröße
bis 8 m:	20,0 mm Schriftgröße
bis 12 m:	30,0 mm Schriftgröße
bis 16 m:	40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \frac{\text{Raumhöhe [m]}}{0,3}$$

Auf alle vom Boden aus nicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung von 37-BMA.

6.3.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Bei Verwendung von Ansaugrauchmeldern muss der überwachte Bereich von der Feuerwehr mit einfachen Mitteln erkundet werden können. Die Auswerteeinheit ist an einer leicht zugänglichen Stelle zu positionieren.

Der einzelne Brandmelder muss über eine Revisionsöffnung (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Diese ist entsprechend Ziffer 6.3.2 zu beschriften. Davon unabhängig muss auch



beim Brandmelder die entsprechende Melderbeschriftung angebracht sein. Die Abdeckung der Revisionsöffnung ist gegen Herabstürzen zu sichern. Sie darf jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten und bezeichnet werden.

Für die Zugänglichkeit zum Überwachungsbereich ist eine Stehleiter (Bockleiter) dauerhaft bereitzuhalten. Bei großer räumlicher Ausdehnung oder in Hochhäusern sind ggf. mehrere Leitern notwendig. Die Anzahl der Leitern und deren Standort sind mit 37-BMA abzustimmen.

Die Leitern müssen das GS-Zeichen tragen und sind gemäß § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dafür ist der Betreiber verantwortlich.

Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 50 cm unterhalb der Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Höhen von Zwischendecken ist eine weitere Stehleiter oder eine höhenverstellbare Stehleiter (Bockleiter mit Ausziehfunktion) vorzuhalten.

Bei der Verwendung einer Leiter ist diese vorzugsweise an der FIZ unterzubringen. Der Leiterstandort ist mit 37-BMA abzustimmen. Sofern die Leiter waagrecht gelagert wird, dürfen ihre Unterkante und der Verschluss nicht höher als 1,60 m über dem Fußboden sein.

Die Leitern sind gegen unberechtigtes Entnehmen mit einem GHS-passenden Schloss, vorzugsweise durch eine Leitersicherung, zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Leitern, die an der Wand aufgehängt werden, benötigen ggf. zusätzlich zur Leitersicherung eine belastbare Aufhängevorrichtung (z.B. Haken).

6.3.4 Automatische Brandmelder in Doppelböden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss die darüber liegende Fußbodenplatte, vorzugsweise durch einen mindestens 6,5 cm großen roten Punkt, gekennzeichnet sein. Dieser Punkt ist bündig in die Platte einzulassen. In Ausnahmefällen (z.B. in öffentlichen Bereichen mit Teppichböden) kann auf den roten Punkt verzichtet werden, wenn die entsprechende Fußbodenplatte oder Revisionsöffnung für die Feuerwehr deutlich erkennbar ausgeführt ist (z.B. heller bzw. dunkler als der restliche Bodenbelag).

Am Brandmelder selbst ist in jedem Fall gemäß Ziffer 6.3.2 eine Melderbeschriftung anzubringen.

Diese Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden, noch mit Einrichtungsgegenständen verstellbar sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) verschraubt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenplattenheber vorzuhalten.

Die Fußbodenplatten müssen mit einem zur Beschaffenheit des Bodens passendem Bodenplattenheber angehoben werden können (Saugheber / Krallenheber).

Diese Platten sind mit einem geeigneten Material (z.B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Bodenplattenheber sind an der FIZ oder im Bereich, wo diese benötigt werden, gesichert (Betreiberschließung) und gekennzeichnet zu hinterlegen.

6.3.5 Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsysteme RAS), li-nienförmige Melder, Flammenmelder sowie videobasierte Meldesysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu fassen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Abweichungen hiervon müssen durch 37-BMA schriftlich freigegeben werden.

6.4 Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind

Das Aufschalten anderer Melder auf die Brandmelderzentrale wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Andere Melder sind z.B. Gasmelder (wie Chlorgas- oder Ammoniakgasmelder), Notfall- und Gefahrenmelder (wie Amokmelder oder Evakuierungsruf-Einrichtungen, über die sich im Brandfall mobilitätseingeschränkte Personen bemerkbar machen können) oder Einbruchmelder. Diese sind auf separate, nicht zur Feuerwehr aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen aufzuschalten.

7 Feuerlöschanlagen

7.1 Allgemeines

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese grundsätzlich an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen des VdS zu berücksichtigen (VdS 2496).

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

7.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der FIZ bis zum Absperrschieber in der Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten) darzustellen. Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 zu kennzeichnen.

Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Zonen aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe besitzen. Dasselbe gilt für Alarmdruckschalter von Tandemventilstationen.

Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter (Alarmventil) muss am FAT entsprechend Ziffer 5.6 angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden. Eine Alarmmeldung von einem Strömungsmelder muss am FAT angezeigt werden. Sie darf jedoch nicht zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss/Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer des Alarmdruckschalters zu beschriften.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan über die Sprinklergruppen vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Wenn bauliche Anlagen durch mehrere Brandmeldeanlagen überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden, wie die dazugehörigen Brandmeldungen aus diesem Sicherheitsbereich.
- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherheitsbereich der jeweiligen Brandmeldeanlage entsprechen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen.



7.3 Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat.

Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT nach Ziffer 5.6 angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675-1 und den **Ausführungsbestimmungen Feuerwehrlaufkarten** der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zu erstellen. Alle Abweichungen und Ergänzungen zur DIN 14675-1 sind dort beschrieben.

Die Feuerwehrlaufkarten sind an der FIZ in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit Objekt-Schließung zu versehen.

Grundsätzlich sind die Laufkarten als formstabile Registerkarten, im Format DIN A3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung der FIZ und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen.

Alle Abweichungen zur TAB und den Ausführungsbestimmungen sind mit 37-BMA abzustimmen.

Vor der Feuerwehr-Abnahme müssen einzelne Entwürfe der Laufkarten mit 37-BMA abgestimmt werden. Hierfür sind Muster zur Freigabe in digitaler Form an 37-BMA zu senden. Eine Freigabe der Muster ist zwingend vor einer Feuerwehrabnahme der Anlage erforderlich. Der Mustersatz muss mindestens jeweils 1 Laufkarte von Standard-, Doppelböden- und Zwischendeckenmeldern, Feuerlöschanlagen, Rauchansaugsystemen und, wenn vorhanden, sämtliche Sonderlösungen (z.B. besondere Zugänglichkeit) beinhalten.

Die Ausführungsbestimmungen Feuerwehrlaufkarten können von der Internetseite der Feuerwehr Stuttgart unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.feuerwehr-stuttgart.de/informationen für fachplaner](http://www.feuerwehr-stuttgart.de/informationen_für_fachplaner)

8.2 Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind 37-Fw-Pläne in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Feuerwehrpläne sind gemäß Ziffer 9 vor der Feuerwehr-Abnahme fertigzustellen. Spätestens bei der Feuerwehr-Abnahme muss das dafür vorgesehene Exemplar an der FIZ vorhanden sein.

Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne können von der Internetseite der Feuerwehr Stuttgart unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.feuerwehr-stuttgart.de/informationen für fachplaner](http://www.feuerwehr-stuttgart.de/informationen_für_fachplaner)

8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

37-BMA kann verlangen, dass weitere Alarm-, Lage-, Orientierungs- oder Übersichtspläne an der FIZ hinterlegt / angebracht werden.



8.4 Bezeichnung der Geschosse und Treppenräume

In den Treppenräumen, über die Laufwege der Feuerwehr führen, ist an den Zugängen zu den Geschossen die Bezeichnung des jeweiligen Geschosses anzubringen (z.B. „EG, 1. OG, 2. OG“ oder „Ebene 0, Ebene 1, Ebene 2“). Es müssen vor Ort im Treppenraum, auf den Feuerwehr-Laufkarten, im Feuerwehrplan und in den Aufzügen immer dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Bei mehreren Treppenräumen in komplexen Objekten ist darüber hinaus auch die Bezeichnung des jeweiligen Treppenraums anzubringen (z. B. „TR 1“ oder „Treppenraum A“).

9 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

Vor der Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion erfolgt eine Feuerwehr-Abnahme. Die Feuerwehr-Abnahme ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der BMA. Diese ist bei allen Neuaufschaltungen auf die Feuerwehr Stuttgart durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen.

Der Betreiber oder sein Errichter hat mit 37-BMA rechtzeitig einen Termin für die Abnahme abzustimmen. Ein Termin für die Feuerwehr-Abnahme kann erst vereinbart werden, wenn folgendes erfüllt ist:

- Mindestens zwei Wochen vor der geplanten Abnahme wurde 37-BMA der Prüfbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen über die BMA zur Durchsicht vorgelegt. Der Prüfbericht muss eine Mängelfreiheit der Anlage attestieren bzw. darf allenfalls geringfügige Mängel aufweisen, die bis zur Abnahme behoben sind.
- Der Feuerwehrplan muss von 37-Fw-Pläne geprüft und freigegeben sein.

Bei der Abnahme werden die Einrichtungen für die Feuerwehr, die Feuerwehr-Laufkarten, die Zugangsmöglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den restlichen Punkten der TAB geprüft. Die Prüfungen erfolgen stichpunktartig.

Der Errichter hat vor der Abnahme die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1 Abs. 8 vorzunehmen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll muss auch die Überprüfung der Anlagenbestandteile nach DIN 14675-1 Anhang G.1.2 Buchstaben b) Feuerwehr-Laufkarten und d) ÜE, FAT, FBF, FSD beinhalten.

Die anderen Systeme nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 werden bei der Abnahme nicht auf Ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen.

Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675-1 Abs. 8.2 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein. Die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist durch einen Beauftragten vertreten.

Über die Abnahme wird durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ein Protokoll gefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch den Beauftragten der Branddirektion, den Errichter und den Betreiber bzw. zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Die in der Abnahme-Checkliste (Anlage 5: „Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung“) aufgeführten Punkte müssen vollständig erfüllt sein. Erst nach der mängelfreien Abnahme wird die Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion veranlasst. Falls nicht alle oben genannten Forderungen erfüllt sind, erfolgt keine Aufschaltung!

Sofern eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage eingerichtet ist, erfolgt bei der Abnahme eine Funktionsprüfung bezüglich dem automatischen Einschalten bei einer Brandmeldung und dem manuellen Aus- und Einschalten.



10 Ergänzende Bestimmungen

10.1 Anpassung von Bestandsanlagen

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion kann vom Betreiber einer bestehenden BMA verlangen, die Bestimmungen der TAB, ganz oder in Teilen an die derzeit gültige Fassung anzupassen, wenn:

- bei bereits langjährig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (z.B. Austausch BMZ) oder im großen Umfang erweitert wird,
- bei bereits langjährig betriebenen BMA weitreichende Abweichungen zu den jetzt gültigen TAB bestehen,
- umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

10.2 Betriebsbuch

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach DIN VDE 0833-1 Abs. 5.4 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der FIZ zu hinterlegen.

Wenn die BMZ nicht bei der FIZ ist und ein Betriebsbuch bei der BMZ hinterlegt sein soll, ist an der FIZ ein zusätzliches Betriebsbuch vorzuhalten.

10.3 Änderungen / Erweiterungen der BMA

Änderungen an der BMA (z.B. Standortwechsel der FIZ oder der ÜE, Erweiterung der BMA wie Vergrößerung des Überwachungsumfangs, Montage von FSD, FSE, FAT, FIZ etc.) sind 37-BMA rechtzeitig anzuzeigen. Bei allen Änderungen und Erweiterungen gelten die Anforderungen der gültigen TAB. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Grundsätzlich führt 37-BMA nach jeder wesentlichen Änderung und/oder Erweiterung eine kostenpflichtige Abnahme nach Ziffer 9 für den Umfang der Änderung und/oder Erweiterung durch.

Muss aus technischen oder betrieblichen Gründen die Übertragungseinrichtung verlegt oder die bestehende Verbindung zur BMZ getrennt werden, ist eine schriftliche Anzeige (Anlage 6: Anzeige von Arbeiten an der Übertragungseinrichtung) an 37-BMA zu richten. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Bedarfsfall durch das beauftragte Unternehmen an der Übertragungseinrichtung durchgeführt.

Werden bauliche Veränderungen, Erweiterungen, Umbauten getätigt oder die Brandmeldeanlage bzw. das Übertragungsgerät ohne vorherige Anzeige demontiert, kann die Branddirektion vom Betreiber der BMA eine Aufwandsentschädigung erheben.

10.4 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

10.4.1 Allgemeines

Bei Revisionsarbeiten an BMA oder Feuerlöschanlagen ist der Betreiber für die Sicherheit im Gebäude verantwortlich.

Sind BMA, Feuerlöschanlagen und deren Aufsaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert, dürfen diese nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird, andernfalls muss der Betreiber für die geeigneten Ersatzmaßnahmen sorgen.

Für weitere Rückfragen steht die Landeshauptstadt Stuttgart, Baurechtsamt zur Verfügung.



10.4.2 Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Fehlalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten an der BMA der BMA-Anschluss auf die Feuerwehr für maximal 12 Stunden bei der ILS vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person abgemeldet werden.

Zur vorübergehenden Abmeldung ist ein Anruf bei der ILS unter der Rufnummer (0711) 216-76659 und die Nennung des Kennwortes zur Legitimation der Abmeldung notwendig. Durch die ILS wird der Name des Anrufers, das Datum und die Uhrzeit, sowie der Zeitpunkt an welchem der BMA-Anschluss wieder in Normalbetrieb versetzt werden soll, dokumentiert. Die ILS schaltet den BMA-Anschluss automatisch zum angegebenen Zeitpunkt in den Normalbetrieb zurück. Abweichungen (z.B. Verlängerung) sind telefonisch der ILS mitzuteilen.

10.5 Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von 37-BMA genehmigt werden.

11 Kostenersatz und Entgelte

11.1 Neuaufschaltung, Änderungen und Nutzung von Übertragungswegen

11.1.1 Neuaufschaltung und Feuerwehrabnahme

Die Neuaufschaltung einer BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion ist kostenpflichtig. Die erhobene Pauschale für die Neueinrichtung einer Übertragungseinrichtung beinhaltet u. a. ein Beratungsgespräch, die Bearbeitung des Antrags und die Feuerwehrabnahme zur Aufschaltung.

Müssen aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden, sind diese nicht mehr Bestandteil der Pauschale. Sie sind kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen.

11.1.2 Änderungen

Änderungen an der ÜE und Feuerwehrabnahmen, die wegen einer Änderung, bzw. Erweiterung einer BMA erforderlich sind, sind kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen.

11.1.3 Nutzung des Übertragungsweges

Der Übertragungsweg von der Übertragungseinrichtung beim Anschlussnehmer zur BMA-Alarmempfangseinrichtung bei der Feuerwehr Stuttgart ist ab dem Tag der Bereitstellung kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erlischt erst nach Annahme der Kündigung zum Datum der Demontage der Übertragungseinrichtung und nach Freiräumen des Feuerwehrschränke-Depots. Die erhobene Pauschale beinhaltet den Aufwand für die Inspektion des Übertragungsweges und die Wartung der Übertragungseinrichtung. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen.

11.1.4 Höhe des Entgeltes

Das Entgelt richtet sich nach der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS) in der jeweils gültigen Fassung.

11.2 Falschalarmierung

Die Landeshauptstadt Stuttgart verlangt von dem zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten Betreiber einer BMA Ersatz der entstandenen Kosten, wenn der Einsatz der Feuerwehr durch einen Alarm einer BMA ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag. Grundlage ist § 34 Abs. 1 Nr. 6 FwG i. V. mit der FwKS und der VOkeFw in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.



11.3 Sonstige Leistungen der Branddirektion

Wird die Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion im Rahmen von Arbeiten an der BMA benötigt, ist dies kostenpflichtig (z.B. das Beibringen eines Feuerwehrschlüssels zum Wechseln von Batterien bei elektronischen Schlüsseln). Das Entgelt richtet sich nach der FwKS in der jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag ist frühzeitig zu stellen, um den Termin passend abstimmen zu können.

Das benötigte Formular Anlage 8: „Antrag auf Beibringen eines Feuerwehrschlüssels“ kann von der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion heruntergeladen werden.

12 Feuerwehr-Gebäudefunktanlagen

Für die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunktanlage gelten die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäudefunktanlagen der Branddirektion Stuttgart. Sie können von der Homepage der Feuerwehr Stuttgart heruntergeladen werden.

13 Feuerwehraufzüge

Für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Feuerwehraufzügen gelten die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehraufzüge der Branddirektion Stuttgart. Die Ausführungsbestimmungen können von der Homepage der Feuerwehr Stuttgart heruntergeladen werden.

14 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Bezüglich der Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Planung, Einrichtung, Aufschaltung, des Betriebs und der Auflösung sowie der Erweiterung und Änderung von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart zu erhebenden personenbezogenen Daten wird gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Folgendes hingewiesen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister

Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

Postadresse: 70161 Stuttgart

Tel.: 0711 216-0

E-Mail: ob.buero@stuttgart.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit der Landeshauptstadt Stuttgart,

Hausadresse: Eberhardstr. 6 A, 70173 Stuttgart

Postadresse: 70161 Stuttgart

Tel.: 0711 216-0

E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

3. Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage, Kategorien personenbezogener Daten:

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von §§ 4 und 34 FwG BW sowie den in Ziffer 2.4 genannten maßgebenden allgemeinen Vorschriften ausschließlich für die in dieser TAB genannten Zwecke inklusive des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr gemäß Feuerwehrekostenersatzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart verarbeitet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers / Name und Anschrift der Grundstückseigentümerfirma von Liegenschaften mit BMA,
- Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Ansprechpartners des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerfirma von Liegenschaften mit BMA,



- Name, Vorname und Anschrift des BMA-Betreibers / Name und Anschrift der BMA-Betreiberfirma,
- Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Ansprechpartners des BMA-Betreibers / der BMA-Betreiberfirma,
- Name des im Alarm- oder Störfall vor Ort kommenden zuständigen Ansprechpartners des BMA-Betreibers / der BMA-Betreiberfirma,
- Name des BMA-Herstellers,
- Name und Anschrift der BMA-Errichterfirma,
- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners der BMA-Errichterfirma
- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers / Name und Anschrift der Antragstellerfirma von sonstigen Leistungen der Branddirektion (wie z. B. das Beibringen eines Feuerwehrschlüssels zum Wechseln von Batterien bei elektronischen Schlüsseln nach Ziffer 11.3).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden von der Branddirektion auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung an die mit der technischen Umsetzung von Brandmeldeübertragungs- und -empfangssystemen beauftragte Netze BW GmbH, Abteilung KDIG Brandmeldesysteme (Kontaktdaten siehe TAB Ziffer 2.3) zum Zwecke der Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung bei Einrichtung, Wartung und Instandsetzung sowie Information über Ersatzmaßnahmen bei eingeschränkter Funktionsbereitschaft der Systeme weitergegeben. Die Netze BW GmbH ist berechtigt, bei der Auftrags Erfüllung mit der Firma Siemens AG als Subunternehmen zusammenzuarbeiten. Beide Firmen sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten ausschließlich für die genannten Zwecke zu verwenden.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten bleiben bei der Branddirektion so lange gespeichert, wie sie für die zweckgebundene Verarbeitung benötigt. Die beauftragten Firmen sind verpflichtet, nach Abschluss der Arbeiten sämtliche in ihren Besitz gelangten Daten an den Auftraggeber zurückzugeben oder sie datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten.

6. Betroffenenrechte

Nach EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), wenn diese fehlerhaft, veraltet oder unrichtig sind,
- Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO), wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck, der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben,
- Recht auf Einschränkung der personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO), wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist,
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Datenverarbeitung dadurch nicht berührt wird,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

15 Anlagen

Die Anlagen zur TAB können von der Homepage der Feuerwehr Stuttgart unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.feuerwehr-stuttgart.de/informationen für fachplaner](http://www.feuerwehr-stuttgart.de/informationen_für_fachplaner)

- Anlage 1: „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“
- Anlage 2: „Kennwort zur vorübergehenden Abmeldung“
- Anlage 3: „Vollmacht des Eigentümers“
- Anlage 4: „FSD-Vereinbarung“
- Anlage 5: „Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung“
- Anlage 6: „Anzeige von Arbeiten an der Übertragungseinrichtung“
- Anlage 7: „Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage“
- Anlage 8: „Antrag auf Beibringen eines Feuerwehrschlüssels“